

Änderung der Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

Antworttabelle Konsultation

Bitte retournieren:	- im <u>Word-Format</u> - per E-Mail an <u>PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch</u> - bis 2. Juni 2023
---------------------	---

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Wir begrünnen, dass die Fremdbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien nun detailliert geregelt wird, insbesondere die Klärung wer als Fachperson und wer als Assistenzperson gilt, die längst fällige Änderung des Betreuungsschlüssels und die genaue Beschreibung des Tagesfamilienwesens. Der Detaillierungs- und Reglementierungsgrad muss aber praxistauglich sein. Dies ist unseres Erachtens nicht immer der Fall (z.B. Art. 27k). Zudem müssen Tarife und Qualifikationsanforderungen so aufeinander abgestimmt sein, dass mit den Tarifen auch für die geforderte Qualifikation angemessene Löhne bezahlt werden können. Das scheint uns nicht immer gegeben.</p> <p>Externe Kinderbetreuung ist ein knappes Gut, was durch den Fachkräftemangel noch verstärkt wird. Deshalb würden wir es begrünnen, wenn der Gebrauch von Betreuungsgutscheinen ausgeweitet würde auf</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Bezugspersonen aus dem Familien- (z.B. Grosseltern) und Freundeskreis (z.B. Nachbarn). Die Wahl der Kinderbetreuung soll bei den Eltern liegen und darf nicht vom Staat faktisch gesteuert werden. Zudem darf die Höhe der Betreuungsgutscheine nicht vom gewählten Angebot (Kita/TFO/...) abhängen.</p> <p>Bedenken haben wir bei der Abgrenzung von Kitas/Tagesfamilien und Spielgruppen. Die Gefahr besteht, dass durch kleine Änderungen in den Betreuungsstunden plötzlich eine Bewilligung erforderlich wird oder die Bewilligungspflicht dahinfällt. Wir würden eine «kleine» Bewilligung für Spielgruppen begrüßen (z.B. Q-Label SSLV ab 3 Stunden pro Tag bzw. pro Woche).</p> <p>Administrative Hürden sind auf ein Minimum zu beschränken, müssen verhältnismässig und wirksam sein (z.B. jährlicher Strafregisterauszug Tagesfamilien ist unverhältnismässig).</p> <p>Faktisch unkontrollierbare Regelungen sind zu vermeiden (z.B. Mitzählen von Nachbarskindern bei Tagesfamilien).</p>	
Artikel 1		
Artikel 4		
Artikel 13	<p>Wir finden es stossend, dass Spielgruppenleitende in jedem Fall nur Assistenzpersonen sind, Fachangestellte Betreuung aber auch als Fachpersonal gelten, wenn sie die Fachrichtung FaBe Erwachsene abgeschlossen haben ohne Praxis mit Kindern.</p>	
Artikel 13a	<p>Zu Randzeiten und für begrenzte Aufgaben (z.B. Schulwegbegleitung) müssen Ausnahmen möglich sein bzgl. Anwesenheit/Rufweite von Fachpersonal.</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 15	Siehe Bemerkung zu Art. 13a	
Artikel 16		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 21		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27a		
Artikel 27b		
Artikel 27c		
Artikel 27d		
Artikel 27e		
Artikel 27f		
Artikel 27g		
Artikel 27h		
Artikel 27i		
Artikel 27k		
Artikel 27l		
Artikel 27m		
Artikel 27n		
Artikel 27o		
Artikel 27p		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 27q	Die Entschädigung von TFO darf nicht von der Entschädigung anderer Leistungserbringer (z.B. Sozialdiensten) abweichen.	
Artikel 27r		
Artikel 30		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 53		
Artikel 60		
Artikel T1-1		
Indirekte Änderungen		
Anhang 3A GebV		
Artikel 7 ZAV		